

## Handwerk moniert neue Bürokratielasten: EU-Richtlinie schießt mal wieder übers Ziel hinaus

1 **Stuttgart. „Die EU schießt mit mal wieder weit übers Ziel hinaus“, kritisiert**  
2 **Landeshandwerkspräsident Joachim Möhrle. Es sei vollkommen praxisfern, von**  
3 **Betrieben zu verlangen, das Gefahrenpotenzial jeglicher künstlicher optischer**  
4 **Strahlung für Mitarbeiter zu prüfen beziehungsweise sie davor zu schützen. In**  
5 **einer Stellungnahme forderte der Baden-Württembergische Handwerkstag**  
6 **(BWHT) die Landesregierung auf, sich im Bundesrat im Zuge der Umsetzung in**  
7 **nationales Recht für eine Vereinfachung einzusetzen.**

8 Schon vor fünf Jahren machte die EU-Regelung mit der sogenannten Sonnenschein-  
9 Richtlinie Schlagzeilen. Auf massiven Protest des Handwerks war damals die  
10 Richtlinie abgespeckt und auf Regelungen zur künstlichen optischen Bestrahlung  
11 reduziert worden. In der Konsequenz bedeutet dies aber nun, dass jeder Arbeitgeber  
12 mit auch nur einem Mitarbeiter eine Gefährdungsbeurteilung für die künstliche  
13 Beleuchtung in Werkstatt oder Büro erstellen lassen müsste. „Wir brauchen nicht noch  
14 mehr Bürokratie, als von der EU ohnehin schon vorgesehen“, sagte Möhrle. Der  
15 Begriff künstliche optische Strahlung umfasse eben nicht nur beispielsweise  
16 Laserlicht, Infrarot oder UV-Strahlung, sondern den kompletten Spektralbereich.  
17 Schon jetzt seien die bürokratischen Lasten für kleine und mittlere Betriebe, die  
18 keinen Mitarbeiter für deren Abarbeitung freistellen könnten, kaum noch zu schultern.

19 Anstatt einer verständlichen, praxistauglichen Handreichung werde der Unternehmer  
20 mit einer Liste komplexer Formeln allein gelassen, monierte Möhrle. Da schließlich  
21 nicht jeder Unternehmer physikalische Vorkenntnisse mitbringe, bedeute dies  
22 unweigerlich die Beauftragung externer Fachleute. Daraus resultierten Mehrkosten  
23 und arbeitsorganisatorische Folgemaßnahmen. Natürlich sei es oberstes Gebot für  
24 jeden Handwerksbetrieb, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter vor Gefährdung  
25 zu schützen. „Aber dieses Gesetz bedeutet eine Überregulierung“, betonte Möhrle.  
26 Schon jetzt böten die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, der  
27 Arbeitsstättenverordnung und der Unfallverhütung ausreichend Schutz.